

PRAKTIKUMSVEREINBARUNG

zwischen der AUSBILDUNGSSTELLE

Unternehmen/Institution/Organisation:

Adresse:

Tel./Fax/Mail:

und dem/der STUDIERENDEN der UNIVERSITÄT BAYREUTH

Frau/Herrn stud.

geb. am:

in:

Heimatadresse:

Studienadresse:

Semester:

Fachrichtung:

wird der auf den folgenden Seiten angeführte Vertrag geschlossen.

§ 1

Dauer des Praktikums

Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- I. Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
 1. den/die Studierende(n) gemäß der für den entsprechenden Studiengang geltenden Prüfungsordnung(en) der Universität Bayreuth auszubilden;
 2. ihm ggf. die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen;
 3. ein Praktikumszeugnis auszustellen.
- II. Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 2. die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle bzw. der von ihr beauftragten Person(en) nachzukommen;
 4. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht und die Wahrung des Betriebsgeheimnisses zu beachten;
 5. nach Abschluss des Praktikums einen Bericht zur Vorlage an der Universität Bayreuth, B.A.-Praktikantenservice zu erstellen;
 6. die Ausbildungsstelle über kurzfristige Freistellungswünsche rechtzeitig zu informieren und den Krankheitsfall unverzüglich anzuzeigen.

**§ 3
Praktikumsbeauftragter**

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten für das Praktikum des/der Studierenden. Diese(r) Praktikumsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner/in des Studierenden sowie des für die Praktikantenvermittlung zuständigen Hochschullehrers in allen Fragen, die dieses Verhältnis berühren.

**§ 4
Tätigkeitsbereiche**

Der/dem Studierenden wird während des Praktikums die Möglichkeit gegeben, sich einen Einblick in die Tätigkeit als zu verschaffen.

Insbesondere besteht die Möglichkeit, sich in folgenden Bereichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen:
.....
.....

**§ 5
Vergütung**

Für die Dauer des Praktikums erhält der/die Studierende
eine Aufwandsentschädigung von
keinerlei Vergütung.

**§ 6
Urlaub**

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu.

**§ 7
Rechtsstellung des/der Studierenden**

Das Praktikum ist im Sinne der StO § ein

Pflichtpraktikum*:

Wahlpflichtpraktikum*:

dringend empfohlenes Praktikum:

Das Praktikum ist ein zusätzliches oder freiwilliges, nicht in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum.

Während der Dauer des Praktikums bleibt der/die Studierende Universitätsangehörige(r). Die Rechte und Pflichten bestimmen sich insoweit ausschließlich nach den für den Universitätsbereich geltenden Bestimmungen. Ein Arbeits- oder Praktikantenverhältnis im Sinne des § 19 BBiG wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

* Es handelt sich dann nicht um ein (Wahl-)Pflichtpraktikum im Sinne der StO, wenn im B.A.-Praktikanten-service bereits eine Anerkennung des *Gesamt*praktikums vorliegt. In diesem Fall ist das Praktikum als „zusätzliches oder freiwilliges, nicht in der StO vorgeschriebenes Praktikum“ zu klassifizieren.

Definition *Wahlpflicht*praktikum: Vom Studierenden ist entweder ein Praktikum oder eine Anzahl festgelegter Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

**§ 8
Versicherungsschutz**

- I. Der/die Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- II. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt worden ist.

**§ 9
Kostenerstattungsansprüche**

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des/der Studierenden fallen.

**§ 10
Auflösung des Vertrages**

Der Praktikumsvertrag kann aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

**§ 11
Sonstige Vereinbarungen**

Zwischen der Ausbildungsstelle und der/dem Studierenden wurde/n außerdem folgende Vereinbarung/en getroffen:

.....

.....

Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.

**§ 12
Schlussbestimmungen**

- I. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- II. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- III. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bayreuth.

**§ 13
Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, beide Vertragspartner und die Universität Bayreuth erhalten je ein Exemplar. Es ist Aufgabe der/des Studierenden, eine Vertragsausfertigung termingemäß vor Beginn des Praktikums der Universität Bayreuth, B.A.-Praktikanten-service einzureichen.

Ort, Datum:

Unterschrift des Praktikumsbeauftragten

Unterschrift des/der Studierenden

.....

.....